

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/54/4
15. Oktober 1999

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss
(A/54/L.4)]

**54/4. Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von
Diskriminierung der Frau**

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹ sowie der Erklärung von Beijing² und der Aktionsplattform³,

daran erinnernd, dass in der Aktionsplattform von Beijing, entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, der von der Kommission für die Rechtstellung der Frau eingeleitete Prozess unterstützt wurde, den Entwurf eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau⁴ über ein Verfahren im Zusammenhang mit dem Petitionsrecht auszuarbeiten, das sobald wie möglich in Kraft treten könnte,

feststellend, dass in der Aktionsplattform von Beijing alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, aufgefordert wurden, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Ziel der universellen Ratifikation des Übereinkommens bis zum Jahr 2000 erreicht werden kann,

¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

² Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1997), Resolution 1, Anlage I.

³ Ebd., Anlage II.

⁴ Resolution 34/180, Anlage.

1. *verabschiedet* das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen, dessen Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegeben ist, *und legt es zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auf*;
2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet beziehungsweise ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, *auf*, das Protokoll so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;
3. *betont*, dass sich die Vertragsstaaten des Protokolls verpflichten sollten, die in dem Protokoll vorgesehenen Rechte und Verfahren zu achten und mit dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen Stadien seiner Verfahren nach dem Protokoll zusammenzuarbeiten;
4. *betont*, dass sich der Ausschuss in Erfüllung seines Mandats sowie seiner Aufgaben nach dem Protokoll auch weiterhin von den Grundsätzen der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität leiten lassen sollte;
5. *ersucht* den Ausschuss, zusätzlich zu seinen Tagungen nach Artikel 20 des Übereinkommens nach Inkrafttreten des Protokolls Tagungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Protokoll abzuhalten; die Dauer dieser Tagungen wird von einer Tagung der Vertragsstaaten des Protokolls festgelegt und nach Bedarf überprüft, vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung;
6. *ersucht* den Generalsekretär, das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit der Ausschuss seine Aufgaben aufgrund des Protokolls nach dessen Inkrafttreten wirksam wahrnehmen kann;
7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in die regelmäßigen Berichte, die er der Generalversammlung über den Stand des Übereinkommens vorlegt, auch Informationen über den Stand des Protokolls aufzunehmen.

28. Plenarsitzung
6. Oktober 1999

ANLAGE

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

im Hinblick darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen der Glaube an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt wird,

sowie im Hinblick darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵ verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, etwa nach Geschlecht, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

⁵ Resolution 217 A (III).

unter Hinweis darauf, dass die Internationalen Menschenrechtspakte⁶ und andere internationale Menschenrechtsübereinkünfte die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts verbieten,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ ("das Übereinkommen"), in dem die Vertragsstaaten jede Form von Diskriminierung der Frau verurteilen und übereinkommen, mit allen geeigneten Mittel unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass die Frau alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen kann, und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu verhindern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls ("Vertragsstaat") erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ("der Ausschuss") für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen an, die gemäß Artikel 2 eingereicht wurden.

Artikel 2

Mitteilungen können von Einzelpersonen oder Personengruppen, die der Herrschaftsgewalt eines Vertragsstaates unterstehen und behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Übereinkommen niedergelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein, oder in deren Namen eingereicht werden. Wird eine Mitteilung im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht, so hat dies mit deren Zustimmung zu geschehen, es sei denn der Beschwerdeführer kann begründen, dass er ohne ihre Zustimmung in ihrem Namen tätig wird.

Artikel 3

Mitteilungen sind schriftlich einzureichen und dürfen nicht anonym sein. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 4

1. Der Ausschuss prüft eine Mitteilung nur dann, wenn er sich Gewissheit verschafft hat, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind, es sei denn, dass die Anwendung derartiger Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt.
2. Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,
 - a) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wurde oder geprüft wird;
 - b) wenn sie mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;

⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

- c) wenn sie offensichtlich unbegründet oder nicht hinreichend belegt ist;
- d) wenn es sich um einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung von Mitteilungen handelt;
- e) wenn sie sich auf Tatsachen bezieht, die dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat vorausgingen, es sein denn, sie bestanden auch nach diesem Datum weiter fort.

Artikel 5

1. Nach Eingang einer Mitteilung und vor einer Entscheidung über die Begründetheit kann der Ausschuss jederzeit zur dringenden Prüfung ein Ersuchen um Erlass vorläufiger Maßnahmen an den betreffenden Vertragsstaat richten, die notwendig sind, um nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung zu verhindern.
2. Eine Ermessensausübung des Ausschusses nach Absatz 1 beinhaltet keine Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit oder der Begründetheit der Mitteilung.

Artikel 6

1. Sofern der Ausschuss nicht eine Mitteilung ohne Rücksprache mit dem betroffenen Vertragsstaat für unzulässig hält und sofern die Einzelperson oder die Einzelpersonen der Bekanntgabe ihrer Identität an den Vertragsstaat zustimmen, bringt der Ausschuss dem betroffenen Vertragsstaat jede ihm nach diesem Protokoll eingereichte Mitteilung vertraulich zur Kenntnis.
2. Der betroffene Vertragsstaat hat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen zur Klärung der Sache zu übermitteln und die gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

Artikel 7

1. Der Ausschuss prüft die nach diesem Protokoll eingegangenen Mitteilungen im Lichte sämtlicher Angaben, die ihm von den Einzelpersonen oder Personengruppen oder in deren Namen und von dem betroffenen Vertragsstaat zur Verfügung gestellt wurden, mit der Maßgabe, dass diese Angaben den betroffenen Parteien übermittelt werden.
2. Der Ausschuss prüft Mitteilungen nach diesem Protokoll in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss den betroffenen Parteien seine Auffassungen zu der Mitteilung zusammen mit seinen etwaigen Empfehlungen.
4. Der Vertragsstaat prüft die Auffassungen des Ausschusses sowie dessen etwaige Empfehlungen und erteilt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten eine schriftliche Antwort, die auch Informationen über Maßnahmen enthält, die im Lichte der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffen wurden.
5. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat bitten, weitere Informationen über Maßnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat auf seine Auffassungen oder etwaige Empfehlungen hin getroffen hat, so auch, wenn der Ausschuss dies für angezeigt hält, in seinen späteren Berichten nach Artikel 18 des Übereinkommens.

Artikel 8

1. Erhält der Ausschuss zuverlässige Informationen, die Hinweise auf schwere oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat enthalten, so bittet der Ausschuss den betreffenden Vertragsstaat, an der Prüfung der Informationen mitzuwirken und zu diesem Zweck zu den Informationen Stellung zu nehmen.
2. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen, die von dem betroffenen Vertragsstaat vorgelegt wurden, sowie sonstiger ihm zur Verfügung stehender zuverlässiger Informationen kann der Ausschuss eines oder mehrere seiner Mitglieder damit betrauen, eine Untersuchung durchzuführen und dem Ausschuss umgehend Bericht zu erstatten. Soweit dies gerechtfertigt ist und mit Zustimmung des Vertragsstaats kann die Untersuchung einen Besuch des Hoheitsgebiets dieses Staates mit einschließen.
3. Nach Prüfung der Ergebnisse einer solchen Untersuchung übermittelt der Ausschuss diese dem betreffenden Vertragsstaat zusammen mit etwaigen Stellungnahmen und Empfehlungen.
4. Der betreffende Vertragsstaat legt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Stellungnahmen und Empfehlungen seine Stellungnahmen vor.
5. Eine derartige Untersuchung ist vertraulich durchzuführen, und in allen Stadien des Verfahrens ist die Zusammenarbeit des betreffenden Vertragsstaats einzuholen.

Artikel 9

1. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat bitten, in seinen Bericht nach Artikel 18 des Übereinkommens Einzelheiten über die Maßnahmen aufzunehmen, die er auf eine Untersuchung nach Artikel 8 dieses Protokolls ergriffen hat.
2. Der Ausschuss kann nach Ablauf der in Artikel 8 Absatz 4 genannten Sechsmonatsfrist den betreffenden Vertragsstaat gegebenenfalls bitten, ihn über die Maßnahmen zu unterrichten, die er auf eine derartige Untersuchung hin ergriffen hat.

Artikel 10

1. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses nach Artikel 8 und 9 nicht anerkennt.
2. Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 11

Ein Vertragsstaat hat alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass seiner Herrschaftsgewalt unterstehende Einzelpersonen nicht misshandelt oder eingeschüchtert werden, weil sie nach diesem Protokoll eine Mitteilung an den Ausschuss gerichtet haben.

Artikel 12

Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht nach Artikel 21 des Übereinkommens auch eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, das Übereinkommen und dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und ihnen Publizität zu verschaffen sowie den Zugang zu Informationen über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses zu erleichtern, insbesondere in Angelegenheiten, die den betreffenden Vertragsstaat angehen.

Artikel 14

Der Ausschuss erstellt seine eigene Geschäftsordnung, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu befolgen ist, die ihm mit diesem Protokoll übertragen werden.

Artikel 15

1. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch alle Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.
3. Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt auf.
4. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 16

1. Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach der Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 17

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 18

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann alle Änderungsvorschläge den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Befürwortet wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede

Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, ist der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorzulegen.

2. Die Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten dieses Protokolls nach Maßgabe der in ihrer Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen worden sind.
3. Treten die Änderungen in Kraft, so sind sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 19

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
2. Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 2 oder Untersuchungen nach Artikel 8, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen sind oder eingeleitet wurden.

Artikel 20

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Staaten

- a) von den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;
- b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und von Änderungen nach Artikel 18;
- c) von Kündigungen nach Artikel 19.

Artikel 21

1. Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 25 des Übereinkommens bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.